



**DIE VORSTANDSVORSITZENDE**

Anschrift: Stauffenbergstr. 3  
70173 Stuttgart

Telefon: 0711 / 61967 - 10

E-Mail: wolfgramm@liga-bw.de

Internet: www.liga-bw.de

Liga der freien Wohlfahrtspflege | Stauffenbergstr. 3 | 70173 Stuttgart

Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau  
des Landes Baden-Württemberg  
Frau Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL  
Per e-Mail

Stuttgart, 17.03.2020

## **Unterstützungsbedarf für die gemeinnützigen Einrichtungen und Dienste**

Sehr geehrte Frau Ministerin Hoffmeister-Kraut,

die aktuellen Zeiten stellen uns alle vor besondere Herausforderungen. Als Liga der freien Wohlfahrtspflege wollen wir unseren Beitrag dazu leisten die Lage zu meistern. Als Liga der freien Wohlfahrtspflege vertreten wir viele der sogenannten „vulnerablen Gruppen“. Menschen mit Einschränkung, Menschen mit Pflegebedarf. Sowie natürlich die vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen.

Wir haben der Presse entnommen, dass es zur Stützung der Wirtschaft weitreichende Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie geben wird. Wir bitten Sie dringlich, die Sozialwirtschaft, gemeinnützige Einrichtungen und Dienste nicht zu vergessen. Gerade diese Bereiche sind systemstabilisierend und dürfen in der aktuellen Krise nicht durch Existenzängste geschwächt werden. Wir befürchten, dass gerade diese Unternehmen dreifach betroffen sein werden: sie müssen lebensnotwendige Dienste am Menschen leisten und können nicht ins Homeoffice gehen, sie müssen mit erheblichen Umsatzeinbußen rechnen und werden vom Ausfall von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betroffen sein.

Durch die gesetzlichen Rahmenvorgaben kann ein Sozialunternehmen keine Liquiditätsreserven aufbauen was bei Umsatzeinbrüchen sehr schnell zu Insolvenzen führen kann. Deshalb müsste ein Sozialfonds oder ein Sofortprogramm für die Sozialwirtschaft zur Verfügung gestellt werden, der die systemrelevanten Aufgaben absichert.

Unsere sozialen Einrichtungen benötigen wirtschaftliche Stabilität und Unterstützung in folgenden Punkten:

### **Telefonische Krankschreibung**

Die Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung birgt erhebliche wirtschaftliche Risiken für unsere Einrichtungen, da die krankgeschriebenen Arbeitnehmer nicht unter das IfSG fallen. Die Krankschreibung setzt lediglich eine leichte Erkrankung der oberen Atemwege voraus. Unsere Einrichtungen fürchten, dass es durch diese Regelung zu einem Anstieg der Personalausfälle kommen kann. Das Folgeproblem und ggf. auch die finanziellen Folgen werden unseren Einrichtungen aufgebürdet, da der Arbeitgeber keine Entschädigungszahlung nach dem IfSG beanspruchen kann.

Wir fordern daher, dass Arbeitgeber auch im Falle telefonischer Krankschreibungen der Arbeitnehmer entschädigt werden wie im Falle einer angeordneten Quarantäne durch das Gesundheitsamt.

### **Entschädigungszahlungen nach § 56 IfSG**

Die Entschädigungsregelung nach § 56 IfSG greift im Ausland nur unter bestimmten Bedingungen: Ob der Arbeitgeber bei der zuständigen ausländischen Behörde Regress nehmen kann, wie dies im deutschen Recht in § 56 IfSG unter bestimmten Voraussetzungen geregelt ist, hängt davon ab, ob eine entsprechende Regelung im jeweiligen ausländischen Recht existiert.

Wir fordern, dass Entschädigungszahlungen im behördlich angeordneten Quarantänefall geleistet werden, unabhängig davon ob die Quarantäne in Deutschland oder im Europäischen Ausland oder in Drittstaaten angeordnet worden ist. Es ist aus unserer Sicht unzumutbar, dass sich unsere Einrichtungen mit ausländischen Behörden diesbezüglich auseinandersetzen sollen.

### **Entschädigungszahlungen nach § 56 IfSG für EU-/ ausländische Mitarbeitende**

Rechtlich ungeklärt ist bspw. ob Entschädigungen von deutschen Behörden gezahlt werden, wenn Mitarbeitende aus EU- oder Drittländern nicht mehr einreisen können, wegen Schließung der Grenzen oder ein persönliches Tätigkeitsverbot besteht.

In diesem Fall fordern wir für unsere Einrichtungen unbürokratische Entschädigungszahlungen entsprechend § 56 IfSG.

### **Unmittelbare Erreichbarkeit der Kontaktstellen beim Gesundheitsamt für soziale Einrichtungen**

Wir fordern für unsere sozialen Einrichtungen, insbesondere im Bereich der Pflege, eine direkte Erreichbarkeit des Gesundheitsamtes ohne stundenlange Warteschleifen um Verdachts- und Befall-Fälle sowie Tätigkeitsverbote zu melden und Entschädigungszahlungen unbürokratisch zu beantragen.

### **Schutzausstattung und Quarantäneregelungen von Kontaktpersonen**

Aufgrund der Dynamik der Verbreitung des Covid-19 drohen Engpässen in der Schutzausstattung unserer Einrichtungen. Unsere Einrichtungen können ihre Mitarbeiter nicht zwingen, ohne Schutzausstattung die Bewohner\*innen (Pflegerbedürftige, Behinderte, Kinder und Jugendliche) zu versorgen. Konkrete Informationen zur Distribution und zur ggf. notwendigen Einbindung der Verbände sind noch ungeklärt. Auch in zeitlicher Hinsicht fehlt ein konkreter Fahrplan, wie die Verteilung der Schutzmaterialien in den Ländern erfolgen soll.

Die Vermeidung von Engpässen bei der notwendigen Schutzausstattung ist auch wegen der **Quarantäneregelungen von Kontaktpersonen** zwingend erforderlich. Die ursprünglichen Quarantäneregelungen von Kontaktpersonen zum Beispiel im Bereich des medizinischen Personals und in der Pflege haben zu vielen Rückfragen und zur Einsicht geführt, dass die Versorgung sehr schnell nicht mehr aufrechterhalten werden kann, wenn jede Person im undifferenzierten erweiterten Kontaktkreis grundsätzlich 14 Tage in häusliche Quarantäne bleiben soll. Es gelten nunmehr sehr differenzierte Regelungen des RKI. Das RKI unterteilt Kontaktpersonen - je nach ihrem Infektionsrisiko - in drei Kategorien und empfiehlt für jede Kategorie ein spezifisches Vorgehen. So können Kontaktpersonen, der Kategorie II bei Anwendung einer entsprechenden Schutzausrüstung und nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt auch in der Pflege eingesetzt werden.

Wir fordern für unsere Einrichtungen die Sicherstellung der Ausstattung mit der notwendigen Schutzausstattung, um die Pflege und Betreuung Hilfebedürftiger sicherzustellen. Wir fordern insbesondere die Pflegeeinrichtungen gleichwertig zu den niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern bei der Versorgung mit Schutzausrüstung zu berücksichtigen. Bei der Schutzausrüstung steht gegenwärtig die Beschaffung von Schutzmasken im Vordergrund.

### **Vergütung/ Entschädigung der Mitarbeiter bei fehlender Kinderbetreuung aufgrund staatlicher Schließungen (Fall des § 616 BGB)**

Grundsätzlich liegt das Risiko im Fall von Krippen-, Kita- und Schulschließungen und der daraus folgenden vorübergehenden und unverschuldeten Abwesenheit von Mitarbeitenden beim Arbeitgeber, der für eine bestimmte Zeit (je nach Tarif bis zu fünf Tage) die Vergütung weiterzahlen muss. Da derzeit eine Vielzahl von Arbeitnehmer/innen betroffen sind, sollte das wirtschaftliche Risiko der Arbeitnehmervergütung nicht bei unseren Einrichtungen liegen.

Wir fordern eine Entschädigung unserer Einrichtungen, wenn Mitarbeiter ausfallen, wegen dem Wegfall der Kinderbetreuung durch Kita und Schule.

### **Umgang mit Gebühren für die Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege**

Die Betriebskosten der Freien Träger für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege setzen sich zusammen aus den kommunalen Zuschüssen und den Elternbeiträgen. Die möglicherweise ausfallenden Elternbeiträge während der Schließzeiten können finanzielle Engpässe bei den Trägern verursachen.

Wir fordern eine diesbezügliche finanzielle Entschädigung für Freie Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

### **Unbürokratische Umsetzung der Kurzarbeit**

Wenn Einrichtungen aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses die Arbeitszeit vorübergehend verringern oder auf Null setzen müssen und Kurzarbeit anzeigen, zahlt die Agentur für Arbeit bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Kurzarbeitergeld. Hauptzweck des Kurzarbeitergeldes ist es, bei vorübergehendem Arbeitsausfall die Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ermöglichen und Entlassungen zu vermeiden.

Wir fordern für unsere sozialen Einrichtungen eine unbürokratische Umsetzung und direkte Ansprechbarkeit/ Kontaktstelle bei der Agentur für Arbeit:

### **Beschäftigungs- und Qualifizierungsunternehmen**

Unsere Unternehmen aus dem arbeitsmarktpolitischen Bereich sind durch die Folgen der empfohlenen oder angeordneten Schutzmaßnahmen gegen Covid-19 in ihrer Existenz massiv bedroht.

Für sie fordern wir die vollständige und zeitnahe Übernahme von entsprechenden Verfahrens-, Darlehens- und betrieblichen Ausfallkosten in Form von Zuschüssen, soweit diese nicht über die Maßnahmen und gesetzlichen Regelungen des Bundes und des Landes abgedeckt sind. Die teilweise Abdeckung von Haftungsübernahmen für Darlehen seitens der KfW soll über Landesbürgschaften auf deren vollständige Übernahme ausgeweitet werden.

Für Härtefälle aufgrund von besonderer Dringlichkeit fordern wir die sofortige Einrichtung eines Notfallfonds, zur kurzfristigen Gewährung von Zuschüssen und Darlehen.

Wir bitten Sie weiterhin dringend, uns möglichst zeitnah darüber zu informieren, wie das Ministerium die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung nach dem SGB II bezüglich der Aussetzung von bereits begonnen Arbeitsmarktdienstleistungen gestalten wird.

Für unsere Träger sind diese Informationen von existenzieller Bedeutung. Wir sehen hier die Träger der Grundsicherung in der Pflicht, für Handlungssicherheit zu sorgen und die finanzielle Absicherung der Träger mit den vorhandenen Finanzmitteln sicherzustellen.

Stand jetzt gehen wir davon aus, dass die Notwendigkeit der Schließungen von Einrichtungen unserer Mitgliedsorganisationen vor Ort von den zuständigen Behörden auf Basis der Corona-Verordnung der Landesregierung v. 16.03.d.J. zumindest amtlich bestätigt oder angeordnet wird.

Solange keine entsprechende Auskunft der zuständigen örtlichen Behörden oder keine Handlungsnotwendigkeit i.S. der Infektionsschutzgesetzes besteht, werden unsere Mitgliedsorganisationen ihre Arbeitsmarktdienstleistungen entsprechend der Hinweise der einschlägigen FAQs der Bundesagentur für Arbeit behandeln. Unsere Mitgliedsorganisationen leisten damit auch einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung eines geordneten zivilgesellschaftlichen Ablaufs. Sie gewährleisten die bestmögliche Umsetzung der öffentlichen Aufträge, angepasst an die herrschenden Umstände und unter Berücksichtigung der Hinweise und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.

### **Altenhilfe**

Um die Versorgungssicherheit im Bereich der Altenpflege gewährleisten zu können, müssen die Leistungserbringer und ihre Mitarbeiter/innen im weiteren Verlauf der Pandemie unter Umständen bis an die Grenzen des Leistbaren gehen. Insbesondere wenn Pflegepersonal krankheitsbedingt ausfällt und sich der Betreuungsbedarf gleichzeitig durch noch anzuordnende Einrichtungsquarantänen erhöht, wird eine Einhaltung der höchst zulässigen Arbeitszeiten nicht mehr garantiert werden können. Hier bedarf es der Zusage des Landes, dass in diesem Zusammenhang auftretende Überschreitungen nicht zu einem Nachteil für den Leistungserbringer führen werden.

### **Behindertenhilfe**

Zur Eindämmung des Ansteckungsrisikos wurden bereits Werkstätten für behinderte Menschen, die zu der besonders gefährdeten Personengruppe gehören, Schließungsanordnungen gefordert. Werkstätten für behinderte Menschen sind als Sozialunternehmen gleichzeitig Leistungserbringer und Wirtschaftsunternehmen. Mit Schließung der Werkstätten kommt es zur Einstellung von (Auftrags-)Arbeiten in der Produktion und bei der Erbringung von Dienstleistungen. Hier ist ebenfalls mit einem enormen wirtschaftlichen Schaden zu rechnen.

Es muss seitens des Landes klargelegt werden, dass nicht nur die ohnehin mit den Leistungsträgern vereinbarten und eingeplanten Vergütungen trotz Corona-bedingter Betriebsschließung weiterhin gezahlt werden, sondern auch eine Entschädigung für die betriebsschließungsbedingten Ertragsausfälle erfolgt.

Parallel dazu muss jetzt in Wohneinrichtungen eine 24-Stunden-Betreuung inklusive Mittagsverpflegung sichergestellt werden. Ebenfalls steigt der Bedarf an ambulanter Pflege und Betreuung in anderen Wohnformen. Neben dem hohen logistischen Aufwand bedarf es hier zusätzlichen Personals.

Diese (auch) finanziellen Herausforderungen müssen durch das Land und die Leistungsträger kompensiert werden. Andernfalls drohen existenzvernichtende Entwicklungen im Bereich der bewährten und qualitativ hochwertigen Einrichtungen der Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte Menschen.

### **Jugendhilfe**

Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe stellen eine wichtige soziale Infrastruktur. Deshalb ist es unter Berücksichtigung von Kinderschutzaspekten wichtig, diese Infrastruktur an die Situation angepasst aufrecht zu erhalten. Gerade in den stationären Jugendhilfeeinrichtungen sind u.a. junge Menschen unterbracht, die nicht übergangsweise in ihre Familien entlassen werden können. Die Betreuung ist hier sicherzustellen. Auch in ambulanten Hilfen wie z.B. der Sozialpädagogischen Familienhilfe sind Beratung und Unterstützung aktuell besonders wichtig, um den Kinderschutz sicherzustellen. Insgesamt bedeutet dies, dass die Fachkräfte der ambulanten, teilstationären und stationären Jugendhilfe zum Personenkreis zu zählen sind, die eine Notbetreuung nach der Verordnung der Landesregierung vom 16.03.2020 für ihre eigenen Kinder in Anspruch nehmen können.

Zudem sind durch die Reduzierung bzw. die vorübergehende Einstellung von Angeboten deutliche finanzielle Einbußen, Ausfälle und Engpässe bei den freien Jugendhilfeträgern zu erwarten, die insbesondere von

kleinen Trägern nicht zu kompensieren sind. Um die soziale Infrastruktur der Jugendhilfe während der aktuellen gesellschaftlichen Herausforderung und auch der Zeit danach sicherstellen zu können, müssen die Träger der freien Jugendhilfe unter dem wirtschaftlichen Rettungsschirm Berücksichtigung finden.

### **Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege**

Aufgrund der angeordneten Betriebsschließungen droht den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) und von Kindertagespflege die Existenzvernichtung. Hier muss unverzüglich eine Klarstellung erfolgen, dass trotz Betriebsschließung die öffentlichen Zuschüsse wie bisher so weitergezahlt werden, als ob der Regelbetrieb erfolgen würde. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die gesamte Infrastruktur und die Mitarbeiter weiterhin finanziert werden müssen und die Zuschüsse in den öffentlichen Haushalten bereits eingeplant sind. Eine (auch nur vorübergehende) Nichtfinanzierung der Betreuungseinrichtungen würde zur Zerschlagung der in den letzten Jahren mühsam aufgebauten Versorgungsstrukturen im Bereich der Kinderbetreuung führen, mit langfristigen Folgen für die Verwirklichung des gesetzlichen Betreuungsanspruches gem. § 24 SGB 8.

Darüber hinaus bedarf es auch einer klaren Aussage des Landes zur Übernahme der sonst von Elternseite zu erbringenden Komplementärfinanzierung. Der Elternseite wird wegen Ausbleibens der Betreuungsleistung möglicherweise ein Leistungsverweigerungsrecht zustehen, aufgrund dessen sie keine Elternbeiträge an die Betreuungseinrichtung mehr zahlen wird. Diese Elternbeiträge machen einen erheblichen Anteil (ca. 1/3) an der Finanzierung qualitativ anspruchsvoller Kinderbetreuung aus. Ein Wegfall dieser Einnahmen ist insbesondere für kleine freie Träger nicht zu verkraften, da dem keinerlei Einsparmöglichkeiten gegenüberstehen. Ein Verweis auf eine etwaige Möglichkeit des Kurzarbeitergeldes wäre mit Blick auf die finanziellen Einbußen bei den Mitarbeitern und den Eingriffscharakter der angeordneten Betriebsschließungen sowie den Grundsatz zur Entschädigung von Nachteilen aufgrund von Maßnahmen nach dem IfSG und dem Fachkräftemangel in diesem Bereich unzumutbar und unangemessen.

Wegen der regelmäßigen Anbindung der Mitarbeiterurlaube an die jährlichen betrieblichen Schließzeiten ist die für andere Teile des Wirtschaftslebens empfohlene Urlaubnahme hier nicht praktikabel.

Aufgrund der für einen derartigen Fall nicht vorhandenen finanziellen Rücklagen müssen diese Zusagen unverzüglich erfolgen.

Darüber hinaus bestehen noch erhebliche Unklarheiten und Unwuchten bzgl. der Betreuung im Einzelfall. So soll und darf für Kinder an Schulkindergärten weiterhin ein Betreuungsangebot aufrechterhalten werden, unabhängig davon, ob die Eltern in einem kritischen Strukturbereich tätig sind oder nicht. Diese offensichtlich an den besonderen Bedürfnissen der Kinder anknüpfende Betreuungsgarantie wird jedoch nicht bei Besuch einer inklusiven Kindertageseinrichtung zugestanden. Dies stellt einen sachlich nicht nachvollziehbaren Rückschritt in Sachen Inklusion dar.

Ferner bestehen noch erhebliche Unklarheiten bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen in Bezug auf die besondere Privilegierung von Kindern mit Eltern in kritischen Strukturbereichen. Hier müssten Beratungsangebote bzw. unmissverständliche Handlungsanweisungen geschaffen werden.

### **Schulen in freier Trägerschaft**

Aufgrund der angeordneten Schulschließungen sind Schulen in freier Trägerschaft hinsichtlich der Elternbeiträge in ähnlicher Weise betroffen wie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Auch hier muss eine Übernahme entgangener Elternbeiträge durch das anordnende Land erfolgen.

### **Schulbegleitung**

Infolge des Unterrichtsausfalls entfällt derzeit der Bedarf für Schulbegleitungen. Dies darf aber nicht zulasten der Schulbegleitung selbst, noch des sie anstellenden Leistungserbringers gehen. Praktisch können Arbeitsverhältnisse so kurzfristig nicht beendet werden; eine „Flucht“ in das Kurzarbeitergeld ist angesichts des Verursachungsprinzips nicht zumutbar. Vielmehr sollte das Land die Leistungsträger dazu anhalten, die vereinbarten Vergütungen weiterhin zu zahlen und z.B. die frei gewordenen Personalressourcen im Bereich der Einzelbetreuung von besonders betreuungsbedürftigen Kindern oder von Kindern mit Eltern in strukturrelevanten Berufen einzusetzen.

Sehr geehrte Frau Ministerin, alle unsere Organisationen und ihre Mitarbeitenden leisten gerade übermenschliches um den Dienst am Menschen aufrecht zu erhalten. Es wird alles getan um die Betreuung zu gewährleisten und sicherzustellen.

Wir hoffen auf ein Stück Anerkennung von Seitens der Politik.

Gerne stehe ich für Rückfragen zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen,



Ursel Wolfgramm  
Vorstandsvorsitzende